Wie die Volkertshausener Bürger beinahe Großgrundbesitzer geworden wären

Von Adolf Martin, Volkertshausen

Wie ein Lauffeuer muß es wohl durch die Ortschaft Volkertshausen gegangen sein, als um das Jahr 1814 bekannt wurde, daß der Graf von Welsperg nachgesucht habe, „einige unbedeutende Lehensstücke zu Volkertshausen" zu verkaufen. Das Direktorium des Seekreises teilte bei dieser Gelegenheit dem Amte Stockach mit, daß der Lehenhof kein anderes Interesse habe, als daß durch Unterschiebung eines neuen Lehensmannes das Heimfallrecht nicht verschlimmert werde. Da weder der Graf noch sein Oheim noch seine beiden Brüder Descendenz hätten, sei es nötig zu wissen, wer der neue Lehensmann und die mitzubelehenden Personen seien, wieviel diese männliche Nachkommen hätten und in welchem Alter. Gleiche Erklärungen mit Vollmachten der Mitbeliehenen sollte Graf Welsperg einreichen. Inzwischen war ein Kaufvertrag vom 21. 4. 1814 über 9000 fl. abgeschlossen und dem Amtsrevisorat eingereicht worden. Im September 1814 legte das Amtsrevisorat Stockach dem Direktorium des Seekreises einen Antrag der Gemeinde Volkertshausen vor, das Marklosungsrecht (Eintritt in den Kauf) auszuüben. „Wenn man die Verkaufsobjekte auch nur mit flüchtigem Blicke bemißt", schreibt das Amtsrevisorat, „so erhält man die klare Überzeugung, daß es für die Gemeinde sehr vorteilhaft sein müßte, wenn die von ihr geschehene Marklosungsanmeldung in Wirkung kommen könnte, denn es scheint . . . vorzuliegen, daß zwischen den Contrahenten neben dem öffentlich produzierten Kaufinstrumente noch ein geheimes, vielleicht zur Umgehung eines größeren Accisbetrages, errichtet worden und da wäre ja, wenn denn doch ein Profitchen gemacht werden sollte, solches niemand besser als der an einen Juden verkauften christlichen Gemeinde zu gönnen!"

Daß diese Vermutung stimmte, geht daraus hervor, daß ausweislich der Akten des Archivs Langenstein ein erster Vertrag mit Joel Levi vom 31. Aug. (?) 1812 und ein gesiegelter, von Graf Welsperg, Wolf Levi, Leobolt Weyll und Joel Levi (dem Schwiegersohn von Wolf Levi) unterschriebener Vertrag jeweils auf eine Kaufsumme von 15 000 fl. lauteten. Nach dem 2. Vertrag wären zu zahlen gewesen:

5000.— fl	an die Landschaftskassa Stockach
170.— fl	Zins an dieselbe
7000.— fl	und
2177.— fl	Zinsrückstände hieraus an die Gefällverwaltung Stockach
533.— fl	(Kapital und Zinsen) an die Gefällverwaltung Zell
101.— fl	an Osswald in Thayngen
14981.— fl	insgesamt.

Dem Grafen Welsperg blieben also insgesamt noch 19 fl. vom ganzen Kaufpreis.

Das Revisorat sah aber auch ein, daß die Rechtslage bezüglich des Marklosungsrechts durchaus nicht klar sei und daß eben darum, wenn ein Vergleich nicht zustande komme, Prozeßführung notwendig werde.

Am 19. September 1814 wollte das Seekreisdirektorium dann wissen, „ob das Kaufobjekt von der Art sei, daß die Gemeinde bei dem Handel gewinnen werde". Nur dann könne entschieden werden, ob ihr die Bewilligung erteilt werden könne, das eingelegte Marklosungsrecht zu prosequiren (also prozeßmäßig zu verfolgen). Es sollte zunächst eine spezifique gerichtliche Schatzung vorgelegt werden und so-

wohl dem Verkäufer, wie auch den Käufern und der Gemeinde Volkertshausen sei zu bemerken, daß die Angelegenheit bis dahin im status quo zu verbleiben habe. Die Schatzung wurde Mitte Oktober 1814 vorgenommen durch den Teilungscommissär Lauber und die verpflichteten Taxatoren Vogt Schwarz von Wahlwies, Vogt Decret von Steißlingen und Vogt Werkmeister von Beuren. Dabei wurde die Jauchert zu 50 000 Quadratschuh bzw. 500 Quadratruthen angenommen [1]). Die Schätzung der Güter und Gefälle ergab einen Wert von 20 886 fl 55 xr
der zur offiziellen Kentnis gekommene Kaufpreis betrug aber nur 9 000 fl
„so daß die Gemeinde einen Gewinn von 11 886 fl 55 xr
machen würde", wie es in dem Protokoll des Teilungscommissärs heißt. Bei den Grundstücken handelt es sich um solche im Riedösch, im Ösch gegen Eigeltingen und Ösch Wieri, um Wiesen in der Bleiche und andern Gewannen, insgesamt um rund 148 Jauchert, also rund 67 ha, die für sich mit 17 676 fl. bewertet wurden. Nach der Währung der 70er Jahre 1 fl = 1,70 Mark wäre der Wert der Grundstücke mit 30 492 Goldmark anzusetzen. Nimmt man einen für heute geringen Durchschnittswert von nur 30 Pf. je qm an, so käme 1 ha auf 3000 DM, sämtliche Grundstücke auf rund 200 000 DM! Zum Grundstückserwerb kam der Wert der jährl. Gefälle mit 229 fl. 51xr.; zu 5 % (also mit dem 20fachen Betrag) kapitalisiert ergibt dies weitere 4597 fl., nach Abzug von 10 % Administrationskosten 4137 fl., so daß man mit dem Grundstückswert von 17 676 fl. und nach Abzug der kapitalisierten Reallasten zu Gunsten der Pfarreien Emmingen, Volkertshausen und Duchtlingen auf den oben genannten Gesamtwert von 20 886 fl. kam.

Man sieht, alles in allem ein Objekt, das für den Einstandspreis von 9000 fl. wohl einen Prozeß und einige Prozeßkosten lohnte. Dieses Ergebnis der Schatzung legte das Bezirksamt der Seekreisdirektion am 10. Jänner 1815 mit kurzem Begleitbericht ohne weitere Stellungnahme vor und schon unterm 17. 1. 1815 teilte das Direktorium mit, „daß man nun keinen Anstand nehme, der Gemeinde die Bewilligung zu erteilen, die fragliche Marklosungssache im Rechtswege zu verfolgen". Am 1. 2. 1815 wurde die Gemeinde unter Hinweis auf eintretende Rechtsverluste benachrichtigt, daß die Losungs-Klage innerhalb 14 Tagen zu erfolgen habe. Am 7. Februar 1815 erschienen der Ortsvogt Zyprian Läufle und der Lehrer und Waisenrichter Daniel Wekherle und gaben die Klage der Gemeinde zur Geltendmachung des Marklosungsrechts gegen die Käufer Levi in Stockach zu Protokoll. Sie verlangten, daß der Gemeinde sämtliche Verkaufsobjekte, wie sie in dem vom Gr. Amtsrevisorat am 6. September 1813 gefertigten Kaufinstrument zwischen Grafen Welsperg und den Beklagten Wolf und Joel Levi beschrieben worden sind, gegen Erfüllung der Kaufbedingnisse zu überlassen seien. Der auf Freitag, 17. Februar 1815 anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung kam den beiden strenggläubigen Juden aber ungelegen, weil sie am Freitagnachmittag zeitlich zu Hause sein wollten (Sabbathfeier!) und wurde daher auf 22. Februar verlegt. Für die Gemeinde erschienen Vogt Läufle und Lehrer Wekherle, der Beklagte Joel Levi brachte den Anwalt Dr. Bader von Radolfzell mit. Ein vorgeschlagener Vergleich scheiterte. Der Anwalt der Beklagten wies die Klage zurück, 1. wegen Fristversäumnis bei der Anmeldung des Anspruchs, 2. weil der Gegenstand an und für sich nicht suchbar sei, was damit begründet wurde, daß die verkauften Objekte niemals einer Losung im Sinne der Losungsordnung vom 3. Mai 1808 (Reg.Bl.Nr. XVI) und des Einführungsedikts zum Code Napoleon unterworfen sein könnten. Außerdem fehle die Vollmacht der gesamten Gemeinde und die Klagevertreter seien daher nicht legitimiert, diese zu vertreten.

[1]) 1 Ruthe = 3 m, 1 Quadratruthe 9 qm, 1 Jauchert = 500 Quadr. Ruthen = 45 ar.

Von dem Grafen seien nicht nur einige Gefälle und Grundstücke, sondern alle Rechte und Gerechtigkeiten, welche einer Grundherrschaft über Volkertshausen zustünden, den Käufern überlassen worden. Grundherren-Rechte seien kein Gegenstand der Losung, wenigstens nicht der Marklosung. Da es sich aber um einen Klumpenverkauf handle, könne das Losungsrecht auf die Grundstücke als Teil des Ganzen auch nicht geltend gemacht werden usw. [2]). Schließlich hätten die Beklagten auch seit dem 24. April 1814 alle Lasten von den Gütern und auch den vollen Kaufpreis bereits bestritten. Kurzum, man beantrage Klagabweisung. Das Bezirksamt schlug hierauf nochmals einen Vergleich vor und bewog den Beklagten zu der Erklärung

1. daß derselbe zur Abschneidung aller Weiterungen sich verbindlich mache, weder für sich, noch für jemand seiner Familie oder überhaupt von seiner Religion einen beständigen Aufenthaltssitz zu Volkertshausen aufzuschlagen; auch keinen Beständer (Pächter) dahin zu tun, welcher seiner Religion zugetan wäre; und überhaupt keinem Hebräer einen ständigen Aufenthalt als Bürger oder Hintersasse in Volkertshausen zu gestatten und nur unter dieser Verbindlichkeit das Gut selbst wieder an einen Dritten zu übertragen.
2. daß das Fallrecht bei Personen, deren Vermögen 1000 fl. nicht erreiche, überhaupt nicht und bei Vermögen über 1000 fl. nur in Höhe von 5 fl. beansprucht werde.

Nun erklärten die Deputierten der Gemeinde, Läufle und Wekherle, sie hätten keine Vollmacht zu einem Vergleich. Sie wollten die Sache zu Hause vortragen und sich nach Beratung mit einem Rechtsbeistand endgültig erklären. Auch Joel Levi behielt sich hierauf vor, den gemachten Vergleichsvorschlag zurückzuziehen.

Die Vollmacht der Gemeindemitglieder wurde beigebracht, ebenso ein Schriftsatz des inzwischen mit der Vertretung der Gemeindeinteressen betrauten Hofgerichtsadvokaten Ganter von Meersburg.

Beides lag zur zweiten mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksamt Stockach am 1. März 1815 vor. Einen Vergleich wie den beklagterseits angebotenen lehnte der Anwalt rundweg ab, denn einesteils würden die Beklagten, trotz ihrer jetzigen schönen Verheißungen in wenigen Jahren sich alle, durch Druck ungünstiger Verhältnisse schon dermal sehr erarmten Gemeindeglieder tributär machen und das Wenige, was ihnen noch geblieben ist, vollends verschlingen, andererseits sei überhaupt kein rechtlicher Grund vorhanden, daß die Gemeinde ihren Rechtsstreit nicht durch alle Instanzen gewinnen sollte. Dies wiederum, so wendete der bekl. Anwalt ein, sei nur elendes, injurierendes Geschwätz. Man sieht, die Auffassungen standen sich, man kann wohl sagen, diametral gegenüber.

Es folgen dann weitere, eingehende Rechtsausführungen, die dartun sollten, daß die Gemeinde eben kein Marklosungsrecht habe. Von amtswegen wurde zwar nochmals der Versuch zu einem Vergleich gemacht, der jedoch fruchtlos verlief und sodann folgender *Bescheid* erteilt:

> „Das Klagebegehren der Gemeinde, ... sämtl. Verkaufsobjekte ... gegen Erfüllung der Kaufsbedingnisse an sich zu ziehen, habe statt; und sei Beklagter zugleich in die Kosten zu verfallen."

Vom beklagten Teil wurde gegen diesen Bescheid auf der Stelle die Appellation angemeldet, worauf der weitere Beschluß erfolgte, „die Akten mit Entscheidungsgründen an das hochpreisl. G. B. Hofgericht (in Meersburg) einzusenden".

[2]) Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, alle Gründe und Einwendungen anzuführen, obwohl sie juristisch sehr interessant sind.

Im März wurde Joel Levi vorstellig, um feststellen zu lassen, wer nun die Güter, um die sich der Graf Welsperg seit Georgi 1814 nicht mehr kümmere, anbauen zu lassen und zu benutzen habe. Das Bezirksamt ordnete Tagfahrt an auf den 15. 3. 1815 und schlug abermals einen Vergleich vor, der von der Gemeinde wieder abgelehnt wurde. Inzwischen waren aber amtlicherseits Zweifel entstanden, ob und wie die Gemeinde das Geld überhaupt aufbringen könne. Die Volkertshausener Bürger erklärten dazu,

„das Amt solle hierauf kein Bedenken tragen, was das Vermögen der Gemeinde nicht hinreichen solle, alle in der Gemarkung mit ... eigentümlichen Vermögen Verzicht leisten wollen und können und überhaupt wolle einer für den andern sein."

Mit anderen Worten, die Bürger wollten mit ihrem persönlichen Eigentum für die Kaufsumme haften. Joel Levi, am 17. 3. 1815 nochmals zu Vergleichsvorschlägen aufgefordert, bot nun der Gemeinde an, ihr als Abstandsgeld für Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung 1000 fl. in bar oder durch Übernahme von Gemeindeschulden zu zahlen, alle bisherigen Prozeßkosten der Gemeinde zu übernehmen oder aber der Gemeinde die Güter für 9000 fl. zuzüglich 1800 fl. für bisherige Kosten, Schaden und sonstigen Ausfall zu überlassen, die ohne Anrechnung von rückständigen Steuerforderungen (der Gemeinde) und Kriegserlittenheiten seit dem 23. 4. 1814 innerhalb von 8 Tagen bar zu zahlen wären. Die Beklagten zeigten also starkes Entgegenkommen und damit auch an, daß sie geringes Vertrauen hatten, im Prozeß obzusiegen. Der Alternativvorschlag mit den 10 800 fl. dürfte allerdings nur ein Fang-Angebot gewesen sein in der Erwartung, die Gemeinde werde den Betrag ja doch nicht aufbringen und also lieber die 1000 fl. Abstandssumme annehmen. Man wollte der Gemeinde neben dem Spatz in der Hand (1000 fl. Abfindung) die unerreichbare Taube auf dem Dach zeigen; denn es war klar, daß die verarmte und verschuldete Gemeinde, im übrigen sicher auch das Spiegelbild der Vermögensverhältnisse der einzelnen Bürger, niemals innerhalb 8 Tagen 10 800 fl. aufzubringen vermochte. Der Vergleichsvorschlag wurde vor Amt nochmals zu Protokoll genommen (ohne das Angebot mit den 10 800 fl.), jedoch mit dem erneuten Versprechen, daß niemand einen stabilen Wohnsitz in Volkertshausen nehmen werde, der mosaischen Glaubens sei.

Dieser Vergleich scheiterte wieder. Das Bezirksamt berichtet unterm 7. 4. 1815 an die Direktion des Seekreises:

„Wenn es je einen Rechtsstreit gegeben hat, dessen Beilegung im Vergleichswege zu wünschen wäre, so ist es der gegenwärtige. Wir haben deswegen nicht nur vor sondern auch nach geschöpfter Erkenntnis hierzu wiederholte Versuche gemacht. Allein vor geschöpfter Erkenntnis spannte der beklagte Teil seine Forderungen zu hoch, nach geschöpfter Erkenntnis aber wurden die Bauern zu übermütig und auf die gutgemeintesten Vorschläge und Belehrungen hatten sie keine andere Antwort, als ‚mer thont's halt nit, alles oder nichts'.

Es ist daher für vorliegenden Fall besonders gut, daß das 2. Constitutionsedikt in § 11 die Gemeinden als minderjährig angesehen haben will und daß nun ein hochl. Kreisdirektorium qua Obervormundschaftsbehörde dem Mutwillen der Minderjährigen zu begegnen wissen wird.

Die Gründe, warum ein Vergleich ... für die Gemeinde vorteilhaft sei, sind folgende:
1. Nach der Loosungsverordnung vom Jahre 1808 muß im Zweifel *gegen* die Loosung gesprochen werden. Nun hat aber dieser Rechtsstreit noch 2 Instanzen zu durchlaufen...
2. Selbst im Falle, daß die Gemeinde auch in letzter Instanz obsiegen würde, stehet zu befürchten, daß sie das errungene Recht nicht festzuhalten vermögen werde. Denn laut der nachlässigen letzten Gemeinderechnung hat sie schon dermal vil Schulden usw. ...
3. Davon, daß die Schatzung enorm übertrieben worden, hat uns der gewesene Beamte des Verkäufers, Hofgerichtsadvokat Uhl, der zufällig in die Amtsstube gekommen, ... auf seine Ehre versichert. Und es ist an der Wahrheit dieser Versicherung um so weniger zu zweifeln, als ja der Käufer sich selbst von Seiten der Gemeinde mit einer Abstandssumme von 1800 fl. begnügen will ...

4. Gesetzt aber auch, die Gemeinde würde ihr Vermögensrecht festzuhalten vermögen ... durch Zuschüsse von Privaten ... was sie durch Communalvermögen platterdings nicht zu leisten vermag, würde nicht ein neuer Prozeß über Verteilung oder Benützung des Kaufobjekts zwischen den Gemeindegliedern zu befürchten sein?

Dieses Unheil zu vermeiden und dagegen einen wirklichen Vorteil für die Gemeinde zu gewinnen, tragen wir geh. darauf an, daß die Gemeinde verhalten werde, ... den nochmals angebotenen Vergleich anzunehmen. ... Hätte der Käufer dieses Versprechen schon gleich beim Kaufe gemacht, es wäre vielleicht der Gemeinde zu loosen nie eingefallen; denn es lag ihr nur vorzüglich daran, keinen Juden in ihrer Gemarkung wohnen zu haben."

Dieser Bericht, in dem auch wegen der sofort erforderlichen Güterbestellung um beschleunigten Entscheid gebeten wurde, und eine nochmalige Erinnerung zeigen, daß das Bezirksamt Stockach bzw. der damalige Regierungsrat und Oberamtmann Müller trotz seines eigenen Spruchs in der ersten Instanz und trotz der eingangs erwähnten Stellungnahme des Amtsrevisorats aus nicht ersichtlichen Gründen sich mehr und mehr auf die Seite Levis und des Grafen Welsperg stellte. Der Bericht hatte jedoch keinen Erfolg. Das Direktorium entschied, daß die Gemeinde zu einem Vergleich nicht angehalten werden könne, da sie in erster Instanz Recht erhalten habe und man sich auch nicht überzeugen könne, daß sie durch den vorgeschlagenen Vergleich den besseren Vorteil wählen würde. Man sah sich, da im übrigen der Schuldenstand nicht von der Art sei, daß die Gemeinde nicht noch mehr übernehmen könne und daß sie ja durch Teilverkäufe den andern Teil der Acquisition finanzieren könne, veranlaßt, dieser Sache den nun schon gebahnten Weg offen zu lassen. Die Gemeinde möge daher immer ihr Glück in der zweiten Instanz versuchen. Das war also eine deutliche Abfuhr des Bezirksamtes im Sinne der Gemeinde und ihrer „übermütigen Bauern".

Am 14. Juni 1815 entschied das Großh. Bad. Hofgericht der Seeprovinz in Meersburg, daß „die eingewandte Appellation aus Mangel der Beschwerden verworfen werde". Also hatte die Gemeinde auch in der zweiten Instanz Recht bekommen.

Der Prozeß ging aber noch in die dritte Instanz, an das Gr. Oberhofgericht Mannheim. Inzwischen hatte sich die Gemeinde auch um ein Darlehen umgesehen, da sie sich wohl inzwischen auf entsprechende Vorhaltungen bewußt geworden war, daß man nicht bloß das Marklosungsrecht erstreiten könne, sondern sich auch um die Finanzierung kümmern müsse. Dieses Darlehen stellte ihr in Höhe von 9000 fl. gegen gewöhnliche Sicherstellung und Verzinsung von 10 000 fl. (also mit einem Disagio von 1000 fl.) der Papierer Severin Bischoff zur Verfügung. Dem Bezirksamt schienen die Bedingungen in Anbetracht der Geldknappheit und der Verpflichtung, das Kapital in 8 Jahren zu tilgen, annehmbar. Das Seekreisdirektorium hatte noch einige Bedenken, die auszuräumen waren.

Inzwischen schwebte der Prozeß in dritter Instanz. Die Güter waren nicht bewirtschaftet, die Herrschaft Langenstein unter Curatel. Der Verwalter Compost beklagt sich am 18. 3. 1816 bitter über die Zustände.

„Die Einwohner von Volkertshausen wollen sich schlechterdings auf nichts einlassen. Oft habe ich ... mündliche und schriftliche Eröffnungen gemacht, aber sie wurden mit einer Animosität und Grobheit verworfen, derer nur Volkertshauser fähig sein können. Wenn ein wohllöbl. Bezirksamt dieses Völkchen wie ich kennen würde, es würde wohl selbst einsehen, daß mit Vernunft und Billigkeit nichts auszurichten wäre. Als Besitzer von Volkertshausen sich ansehend, lebt es zur Hälfte im Traume chimärischer Freiheit, zur Hälfte im unergründlichen Pfuhle bäurischer Grobheit und des niedrigsten Eigennutzes ... Der Vogt ohne Ernst und Ansehen darf aus mancherlei eigenen Verhältnissen, auch wenn ihm die vis cerebelli nicht ermangelte, nichts sagen und muß schweigen..."

Immer noch hoffte die Gemeinde auf ein obsiegendes Urteil des Oberhofgerichts Mannheim, als plötzlich, Ende März 1816, das Seekreisdirektorium an das Bezirksamt Stockach folgende Anfrage richtete:

„Da zu Vernehmen kommt, daß der ganze fragliche Kauf *ex capite laessionem enormis rescindirt* werden solle, so erwartet man noch vorerst Anzeige, was an der Sache seie?"

Das Bezirksamt antwortete, daß Graf Welsperg um Rescindirung des Kaufes am 16. 3. 1816 eingekommen sei, die Sache aber durch Fristgesuche der Juden verzögert werde. Das Bezirksamt fährt in seinem Bericht fort:

„Bei diesem Anlasse sind wir auf einmal erhellet worden, und haben — was uns früher nicht möglich gewesen — einen Grund zu der Anordnung des Satzes 1674 des Landrechts gefunden. Es hat nämlich der Gesetzgeber im Auge gehabt, daß jemand wirklich in eine so große und schnelle Geldverlegenheit geraten könne, daß er nur durch schnellen Verkauf einer Sache sich zu retten vermag ..."

Kurzum, Graf Welsperg könne den Verkauf wieder rückgängig machen und strebe dies auch durch eine Verkürzungsklage an.

Die Akten kamen an das Bezirksamt zurück. Ein kurzer Beschluß vom 1. Mai 1816 lautet:

„In Sachen der Gemeinde Volkertshausen, Klägerin, Apellantin, Oberapellantin, gegen Joel Levi von Randegg wegen Marklosung, *ist laut Anlage der Prozeß aus.* Lt. abschriftl. Anlage hat die Gemeinde Volkertshausen auf Fortsetzung des Marklosungsrechts verzichtet."

Graf Welsperg reichte auch am 16. 3. 1816 beim Bezirksamt die Verkürzungsklage (Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Benachteiligung des Verkäufers um mehr als $^{7}/_{12}$ des Kaufwertes) ein. Diese kam aber nicht zum Austrag. Zunächst verglichen sich die Gemeinde und die Käufer Levi. Die Gemeinde erhielt lt. Vgl. vom 1. 5. 1816 eine Abfindung für gehabte Kosten und Auslagen wie auch zum Beweise der Erkenntlichkeit von 800 fl. Die Käufer Levi erhielten lt. Vertrag vom 21. Mai 1816 eine Abfindung von 13 100 fl., von denen 10 400 fl. sofort und der Rest in 5 Zielen 1817—1821 bezahlt wurden.

Die Herrschaft Volkertshausen wurde etwa gleichzeitig an den Großh. Bad. Staats- und Geheimen Cabinetsrath von Hofer für 16 000 fl. verkauft. Dieser zahlte nach einem Brief an den Grafen Welsperg vom 26. Juni 1816 unter gleichzeitiger Nachricht an den „inssonder hochzuverehrenden Herrn Kreisdirektor" (wohl seinen Sohn oder Verwandten und gleichzeitigen Amtsnachfolger von Hofer) 3000 fl. an Kreisrath von Chrismar; 10 000 fl. an Joel und Wolf Levi in Randegg und 3000 fl. an das Rentamt Langenstein in Form eines Wechsels auf Karlsruhe. v. Hofer hat auch zur selben Zeit die Herrschaft Beuren von Graf Welsperg erworben. Diesem gratulierte er im selben Brief zu der „ehrenvollen Beförderung in dem Österr. Kaiserstaate".

Mit diesen Vergleichen war also der Traum der Volkertshausener Bürger, Großgrundbesitzer auf ihrer Gemarkung zu werden, ausgeträumt. Und der einstmals dem Papierer Bischoff als Sicherheit für das Darlehen angebotene Gemeindewald steht im übrigen auch nicht mehr.

Unterlagen: Akten des Generallandesarchivs Heft 179, Verkauf mehrerer Güter durch Graf Welsperg (1814—1818). — Akten des Gräfl. Douglas'schen Archivs Langenstein (vorlfg. ohne Nr., 1812—1817).